

*VII. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit als Element der
Verfassung aus dem Jahre 1921 – Schlussbemerkungen*

Wie mehrfach ausgeführt, ist die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein eine Errungenschaft der Verfassung aus dem Jahre 1921. Wir verdanken ihre Einführung den Vätern dieser Verfassung, insbesondere dem in seiner Bedeutung für unser Land lange Zeit totgeschwiegenen und verkannten Wilhelm Beck.⁹⁶ Er und seine Mitstreiter haben, beseelt von liberalem Gedankengut,⁹⁷ zwar keinen – um in der Sprache des Boxsportes zu sprechen – K.-o.-Sieg feiern können, immerhin ist das Ergebnis der heutigen Verfassung aber als klarer Punktesieg zu Gunsten der damaligen fortschrittlichen Kräfte in Liechtenstein zu werten.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit bildet seither ein wichtiges Element unserer heutigen Verfassung. Die mutigen Männer von damals haben, getragen von einer liberalen Geisteshaltung und immer die Verwirklichung des Rechtsstaates anstrebend, mit der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit einem wichtigen Postulat des Liberalismus auch in Liechtenstein zum Durchbruch verholfen. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit bildet seit ihrer Einführung ein zentrales Element und damit ein nicht mehr wegzudenkendes, rechtsstaatliches Fundament unserer Verfassung.

⁹⁶ Erst in neuerer Zeit wird sein bemerkenswertes Lebenswerk in der Literatur gebührend gewürdigt. Zwei Sätze aus dem Nachruf über W. Beck (LVaterland vom 22.1.1936, S. 1): Mit Wilhelm Beck "verschied ... ein Mann, dessen Bedeutung für Liechtenstein erst eine spätere Generation richtig zu würdigen verstehen wird... Dr. Wilhelm Beck zählt zu jenen Liechtensteinern, deren Namen die Nachwelt einstens mit Dankbarkeit aussprechen wird", finden so ihre späte Erfüllung.

⁹⁷ Vgl. dazu: Beck, Kommissionsbericht LVG, S. 1ff.